



Deutsche
Bauwert

DBA DEUTSCHE BAUWERT

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Wohnen am Buchberg“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Vorhaben „Wohnen am Buchberg“

Projekt-Nr.

22096

Bearbeitung

Dipl.- Biologie, J. Hirsch

Interne Prüfung: UH 25.08.2022

Datum

07.02.2023



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1. Derzeitige Nutzung.....	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Höhere Pflanzen	3
2.2.2 Säugetiere	3
2.2.3 Vögel.....	3
2.2.4 Amphibien.....	4
2.2.5 Reptilien.....	4
2.2.6 Fische und Rundmäuler	4
2.2.7 Käfer	4
2.2.8 Libellen	5
2.2.9 Schmetterlinge	5
2.2.10 Weichtiere	5
3. Empfohlener Untersuchungsumfang	6
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)	1
Abb. 2: Fotodokumentation	2
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang.....	6

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Buchberg“ in Donaueschingen.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 1,8 ha ein. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet. Die Gebäude sollen erhalten bleiben und saniert zu Wohngebäuden umgestaltet werden. Auf der mittigen Fläche im Süden ist ein Gebäudeneubau geplant.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)
(Quelle Luftbild LUBW)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 15.08.2022 durch eine faunistische Fachgutachterin statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet liegt auf dem Flurstück 2440 und beinhaltet auch Grundstücke 2440/5 und 2440/6 am Hindenburgring in Donaueschingen und wird nach Westen von der Villingerstraße, sowie nach Osten von der Friedhofstraße begrenzt. Nach Norden wird das Gebiet durch einen Sportplatz und Gebäude begrenzt, siehe (Abb. 2). Das Plangebiet ist mit sechs Gebäuden bebaut (Abb. 2 Fotos A und B) die bisher als medizinische Einrichtungen des Militärs genutzt wurden und jetzt leer stehen. Die Gebäudefassaden weisen keine erheblichen Mängel auf, haben jedoch an manchen Stellen am Dach kleinere Öffnungen. Im Plangebiet befinden sich zudem versiegelte Parkplätze und mehrfach gemähte Grünflächen (Abb. 2 Foto C) und ein Spielplatz (Abb. 2 Foto D). An den nördlichen Parkplätzen befinden sich Grünflächen, welche von mosaikartig strukturierten, offenen Bodenflächen durchsetzt sind (Abb. 2 Foto C). Das Gelände ist teilweise mit Bäumen und weiteren Gehölzen bepflanzt (Abb. 2 Foto E). Die südliche Grenze zum Hindenburgring ist durch eine Hecke eingesäumt (Abb. 2 Foto D).



A: Blick auf östliches Militärgebäude



B: Blick auf westliches Militärgebäude



C: Parkplatz mit Grünflächen im Norden



D: Spielplatz mit Hecke im Süden



E: Gehölz auf Parkplatz



F: Nest unter Vordach

Abb. 2: Fotodokumentation (Fotos: BHM 2022)

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Im Geltungsbereich ist ein hohes Habitatpotenzial für Fledermäuse vorhanden. Nennenswert sind hier die Dachstühle und Speicher der beiden Gebäude mit alter Bausubstanz und Einflugmöglichkeiten, geschützte Vordach- und Traufbereiche sowie vorhandene, künstliche Nisthilfen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Foto A und B). Insbesondere die Dachstühle können Potenzial für Wochenstuben und Winterquartiere bieten. Dies ist durch Gebäudebegehungen zu prüfen.

Für weitere Säugetiere weist das Gebiet kein Habitatpotenzial auf oder es liegt außerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Plangebiet bietet für Vögel Habitatpotenzial vor allem in Form von Hecken und Bäumen, in Gebäuden mit alter Bausubstanz (Dachstühle), an Fassaden und Trauf- sowie Vordachbereichen. Das Vorkommen von Höhlen-, Frei- und Gebäudebrütern ist daher im Plangebiet zu erwarten (siehe Abb. 2 Fotos A, B, D und E), wie einzelne Funde von vorhandenen Nestern unter Vordachbereichen belegen (siehe Abb. 2 Foto F). Eine Aufnahme von Nistmaterial an offenen Bodenstellen durch an benachbarten Gebäuden brütende Mehlschwalben ist denkbar (siehe Abb. 2 Foto C)

Ein Vorkommen seltener Arten der Roten Listen und Vorwarnlisten Deutschlands und Baden-Württembergs wie z. B. Schwalben, Mauersegler, Haussperling und Gartenrotschwanz

kann im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden, auch weil für einige dieser Arten Nisthilfen an den Fassaden angebracht sind. Diese sind Teil eines Ausgleichskonzept aus Projekten in der Umgebung.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammolch.

Im Geltungsbereich finden sich keine Strukturen, die von diesen Arten als Laich-/ Aufenthaltsgewässer oder Landlebensraum genutzt werden können.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Der Geltungsbereich liegt im Verbreitungsgebiet von Zaun- und Mauereidechse und hat Habitatpotenzial für diese Arten. Vor allem Hecken und besonnte, teils offene Bodenstellen bieten Lebensräume für die genannten Arten (siehe Abb. 2 Foto C und D). Ein Vorkommen ist dementsprechend nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

Um die tatsächliche Nutzung durch Reptilien zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap.3).

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel). Der geltungsbereich liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Arten und es befinden sich keine Gewässer und damit keine Lebensräume dieser Arten.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Goldstreifiger Prachtkäfer, Heldbock, Rothalsiger

Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer). Für alle genannten Arten liegt das Plangebiet außerhalb des Verbreitungsgebiets und es ist zudem keine Lebensraumeignung vorhanden, da Gewässer und Totholzbäume fehlen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der streng geschützten Libellenarten (Asiatische Keiljungfer, Gekielte Smaragdlibelle, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle, Zierliche Moosjungfer). Zudem hat das Plangebiet ohne offene Wasserflächen keine Lebensraumeignung und kann von Libellen weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche genutzt werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge (Wald-Wiesenvögelchen, Heckenwollflafer, Haarstrang(wurzel)eule, Eschen-Scheckenfalter, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzfleckiger (Quendel-) Ameisen-Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollofalter, Nachtkerzenschwärmer) sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Verbreitungsgebiete von Blauschillernden Feuerfalter (an lichte Feuchtwälder und feuchte Wiesen gebunden) und Thymian-Ameisenbläuling (an Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen mit Thymian (*Thymus spp.*) gebunden). Diese Arten haben jedoch keine Habitatsignung im Untersuchungsgebiet, da die Futterpflanzen durch eine anthropogene Überprägung nicht zu erwarten sind (häufige Mahd, Nährstoffeintrag durch Abgase und verdichtete Böden).

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Bachmuschel, Schmale Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke) sind im gewässer- und feuchtegebietsfreien Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Untersuchungsumfang

Ein Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Mauer- und Zauneidechsen ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht von vornherein auszuschließen. Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	spätester Beginn
Höhlenbäume	1 Begehung	laubfreie Zeit	Ende Februar
Brutvögel	Sichtbeobachtung, Verhören - 5 Begehungen ab Sonnenaufgang	März – Juli	März
Fledermäuse	4 Begehungen des Plangebiets zzgl. Wirkraum: - 4 Detektorbegehungen inkl. Ausflugskontrollen Bei Quartierpotenzial: - Horchboxen an pot. Quartierstandorten - 2 Gebäudekontrollen	Mai – August Mai – Juli Mai – Juli (Wochenstuben) Dez. – Feb. (Winterquartiere)	Mai Mai Juli Februar
Eidechsen	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April